



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Träger von Kindertagesstätten

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Evangelische Kirche im Land Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen 37
RDSchr. LJA 4/2012
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike Blasius
Blasius.Ulrike@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-228
06131 967-12-293

**Umsetzung der Kommunalreform
Verfahren nach § 22 a AGKJHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der neuen Zuständigkeit wurde auf Wunsch der Jugendämter eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die Kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium für Integration, Familie, Kinder und Frauen sowie das Landesjugendamt vertreten wa-

1/3

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

ren. In dieser Arbeitsgruppe wurden Verfahrensschritte und Vorgehensweisen vereinbart, die nachfolgend dargestellt sind.

Diese Regelungen sowie die in den Anlagen enthaltenen Hinweise und Musterschreiben sind das Ergebnis dieser Zusammenarbeit und wurden im Konsens aller Beteiligten getroffen. Sie dienen dazu, die notwendige Transparenz und Berechenbarkeit der Administration zu gewährleisten.

Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten für alle Einrichtungen, mit Ausnahme von Einrichtungen und Gruppen, die Fördermittel auf Grund der Vorschriften des SGB XII erhalten.

Im Einzelnen wurde Folgendes vereinbart:

- Im Rundschreiben Nr. 5/2011 vom 21. November 2011 war auf die neue Regelung hingewiesen worden, demzufolge ab dem 1. Januar 2012 die Anträge bei der zuständigen Kommune zu stellen sind. Dieses Verfahren wird nun dahin gehend modifiziert, dass alle Anträge, wie dies bisher bereits in vielen Fällen Praxis war, beim örtlich zuständigen Jugendamt gestellt werden. Das örtlich zuständige Jugendamt leitet diese Anträge sodann mit den erforderlichen Stellungnahmen an die jeweils zuständige Fachbehörde weiter. Sind Bau und Ausstattung betroffen, so ist dies die für dieses Jugendamt zuständige Kommunalverwaltung. In den verbleibenden Fällen ist dies, wie bisher, das Landesjugendamt, dort die jeweils zuständigen Standorte.
- Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 17. Januar 2012 mitgeteilt wurde, findet zukünftig **ein** Antragsformular Anwendung. Das Ihnen bereits bekannte Antragsformular des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt – wurde überarbeitet. Die Möglichkeit, dieses mit dem PC auszufüllen wurde ebenfalls verbessert. Der neue Antrag kann unter <http://www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten-kindertagespflege/> unter Downloads – Anträge abgerufen werden.
- Alle Anträge auf Änderung einer Betriebserlaubnis werden beim zuständigen örtlichen Jugendamt gestellt. Das örtlich zuständige Jugendamt prüft, ob Bau- und Ausstattung betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, versieht das Jugendamt den Antrag mit einem entsprechenden Vermerk und reicht ihn mit den ggfs. notwendigen Stellungnahmen an das Landesjugendamt weiter. Evtl. notwendige Testate anderer Behörden werden von der Kommunalverwaltung angefordert und dem Landesjugendamt weitergereicht (ggfs. die Testate in Kopie). Die Vorlage der Testate wird durch die Kommune überwacht.
- Dieses Verfahren gilt auch bei der Einrichtung von Provisorien bzw. provisorischen Gruppen.
- Erteilt eine Kommune Auflagen in Bezug auf Bau und Ausstattung, so werden diese in die Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, die das Landesjugendamt erteilt, übernommen. Nach Erlass dieses Verwaltungsaktes der Kommune liegt

die Zuständigkeit für die Überwachung und ggfs. Durchsetzung von Nebenbestimmungen wie bisher beim Landesjugendamt. Ebenso obliegt die Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen nach dem Erlass der Betriebserlaubnis wie bisher dem Landesjugendamt.

- Die Termine, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auf Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis vereinbart werden, werden weiterhin grundsätzlich gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendamtes wahrgenommen. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt.
- Beiliegend erhalten Sie die Hinweise zu den besonderen Voraussetzungen, die bei der Aufnahme von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren unabdingbar sind. Diese entsprechen im Wesentlichen den „Anforderungen und Hinweisen an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Zweijährigen“, die im April 2007 im Rahmen des Programms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ veröffentlicht wurden. Sie sind zukünftig für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzuwenden.
- Ebenfalls diesem Schreiben beigelegt ist die „Checkliste“ aus der Orientierungshilfe „Raumkonzepte für Kindertagesstätten“, die vom Landesjugendhilfeausschuss am 21. Juni 2010 beschlossen wurde. Diese bietet Anhaltspunkte dafür, welche Fragestellungen bei Bau und Ausstattung bedacht werden sollten.
- Ein Musterbescheid über die Entscheidung der Kommune zu Bau und Ausstattung wird Ihnen ebenfalls mit diesem Schreiben übersandt.

Wir hoffen, dass unsere Informationen für Sie hilfreich sind und wir damit einen Beitrag dazu leisten, die bisherige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgreich weiter zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Doris Michell

Anlagen: Musterbescheid
Kriterien
Checkliste